

# RS Vwgh 2021/10/5 Ra 2019/04/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2021

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §1 Abs2

GewO 1994 §1 Abs6

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/04/0113 E 24. Juni 2015 VwSlg 19146 A/2015 RS 6

## Stammrechtssatz

Eine Ertragserzielungsabsicht ist gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit entsprechenden Geschäfte "in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offen lässt, und welche eben charakteristisch ist für den auf einen Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung" (Hinweis E vom 31. Mai 2012, 2010/06/0207, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019040090.L01

## Im RIS seit

03.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)